

## Hinweise des Nachlassgerichts Wuppertal

### Ausschlagung einer Erbschaft

Sie möchten eine Erbschaft ausschlagen? Hier ist Folgendes zu beachten:

#### Etwas ganz Wichtiges vorab:

**Wenn Sie die Erbschaft ausschlagen möchten, wenden Sie sich bitte unter Beachtung der nachfolgend erläuterten Fristen umgehend an eine der unten genannten Stellen.**

**Beachten Sie bitte, dass diese Stellen gegebenenfalls nicht sofort reagieren können. Lassen Sie daher bitte in Ihrem eigenen Interesse nicht unnötig Zeit verstreichen.**

Zum Verfahren selbst:

Für die Ausschlagung einer Erbschaft müssen Sie **zwingend** das Amtsgericht (Nachlassgericht) oder eine Notarin/einen Notar aufsuchen, da Ihre Ausschlagungserklärung ansonsten nicht gültig ist. In einigen Bundesländern (hierzu gehört nicht Nordrhein-Westfalen) ist auch eine Beglaubigung durch die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher möglich. Im Ausland sind die deutschen Auslandsvertretungen zuständig.

Sollten Sie eine Notarin/einen Notar aufsuchen wollen, so können Sie sich an jedes Notariat in Deutschland wenden. Eine Liste der Notarinnen/Notare finden Sie im Internet auf den Seiten der Notarkammern.

Soweit Sie die Erbschaft beim Nachlassgericht ausschlagen möchten, gilt diese freie Auswahl nicht. Zuständig sind vielmehr lediglich

- a) das für den letzten gewöhnlichen Aufenthalt der Erblasserin/des Erblassers (der Verstorbenen/des Verstorbenen) zuständige Nachlassgericht,
- b) das für Ihren eigenen Wohnort zuständige Nachlassgericht.

Die Frist für die Ausschlagung beträgt **sechs Wochen**.

Falls die Erblasserin/der Erblasser keine letztwillige Verfügung (Testament oder Erbvertrag) hinterlassen hat, gilt die gesetzliche Erbfolge. Die vorgenannte Frist beginnt in diesem Fall mit dem Zeitpunkt, in welchem die Erbin/der Erbe von dem Anfall der Erbschaft und dem Grunde der Berufung **Kenntnis erlangt** hat.

Falls der Anfall der Erbschaft aufgrund einer letztwilligen Verfügung erfolgt ist, beginnt die vorgenannte Frist **nicht vor der Eröffnung und Bekanntgabe der Verfügung durch das Nachlassgericht**.

Eine Ausnahme von der vorgenannten Frist gibt es dann, wenn die Erblasserin/der Erblasser ihren/seinen letzten Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt nur im Ausland gehabt hat oder wenn sich die Erbin/der Erbe bei Beginn der Frist im Ausland aufhält. Hier beträgt die Frist dann sechs Monate.

Auf folgende von den obigen Ausführungen abweichende Besonderheiten weisen wir Sie noch hin:

- a) War die Erblasserin/der Erblasser Deutsche\*r und hatte im Inland keinen Wohnsitz oder Aufenthalt, so ist das Amtsgericht Schöneberg, 10820 Berlin, zuständig.
- b) War die Erblasserin/der Erblasser Ausländer\*in und hatte zur Zeit des Erbfalls im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, ist jedes Gericht, in dessen Bezirk sich Nachlassgegenstände befinden, für alle Nachlassgegenstände zuständig.

Sobald Sie die Erbschaft wirksam ausgeschlagen haben, kommen die mit Ihnen verwandten Personen als Erbinnen/Erben in Betracht. Hierzu zählen insbesondere Ihre eventuellen **Kinder**.

Bitte geben Sie diese bei Ihrer Ausschlagung mit Vor- und Nachnamen, Geburtsdaten und Anschriften an. Soweit Kinder minderjährig sind, müssen alle gesetzlichen Vertreter für sie ausschlagen. Bitte geben Sie dann auch deren Vor- und Nachnamen, Geburtsdaten und Anschriften an.

Eine Besonderheit gilt für **ungeborene Kinder**, die zum Zeitpunkt des Erbfalls aber bereits gezeugt waren. Diese werden mit ihrer Geburt Erbe. Die Erbschaft für sie kann bereits **vor der Geburt** durch deren voraussichtlichen gesetzlichen Vertreter ausgeschlagen werden.

Alle nach dem Erbfall gezeugten Kinder werden nicht Erbe.

Wir hoffen, dass die obigen Ausführungen hilfreich für Sie sind. Sie sollen Ihnen und uns helfen, Ihr Anliegen schnellstmöglich zu bearbeiten.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Nachlassgerichts Wuppertal

---

#### Datenschutzhinweise

Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten in gesetzlich geregelten gerichtlichen und staatsanwaltlichen Verfahren. Personenbezogene Daten sind beispielsweise Angaben zur Person, aber auch zu Sachverhalten, die mit einer Person in Verbindung stehen. Bei der Erhebung, Speicherung, Übermittlung und sonstigen Verarbeitungen genügen wir höchsten Anforderungen an die Sicherheit Ihrer Daten.

Ausführliche Hinweise,

- an wen Sie sich zur Geltendmachung Ihrer Rechte oder bei Fragen zum Datenschutz wenden können,
- auf welcher Grundlage wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten,
- wie wir mit Ihren personenbezogenen Daten umgehen und
- welche Rechte Sie nach dem Datenschutzrecht gegenüber der Justiz haben

finden Sie unter

[www.justiz.nrw/datenschutz/rechtssachen](http://www.justiz.nrw/datenschutz/rechtssachen)

Den Datenschutzbeauftragten des Amtsgerichts Wuppertal erreichen Sie per E-Mail unter [Datenschutz@ag-wuppertal.nrw.de](mailto:Datenschutz@ag-wuppertal.nrw.de) oder über die Adresse:

Amtsgericht Wuppertal  
Behördlicher Datenschutzbeauftragter  
Eiland 2  
42103 Wuppertal  
Telefon +49 (0) 202 498-0